

Die Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

I. Name und Sitz

II. Zweck

III. Mittel

IV. Haftung

V. Mitgliedschaft

VI. Organisation

VII. Übrige Bestimmungen

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung des medizinischen Gipsfachpersonals“ besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit jeweiligem Wohnsitz des Präsidenten.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung und Weiterentwicklung der Stützverbandtechnik und verwandter Arbeitsgebiete,
- b) die Unterstützung des Fachpersonals in der beruflichen Tätigkeit,
- c) die gezielte Weiterbildung des entsprechenden Fachpersonals,
- d) die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Er führt eine allseitige und offene Informationspolitik.

Zur Förderung seiner Zwecke kann der Verein auch andere Organisationen beitreten oder mit solchen zusammenarbeiten sowie mit solchen Verträge eingehen.

III. MITTEL

Art. 3

Zur Erfüllung seiner Aufgabe bezieht der Verein die erforderlichen Mittel aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder.

Jedes Mitglied bezahlt pro Jahr einen Mitgliederbeitrag. Seine Aktivitäten finanziert der Verein aus Zuwendungen von Dritten, insbesondere Spitäler, Firmen, Gemeinwesen, privaten Organisationen und Privatpersonen.

Art. 4

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.
Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 60 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.

IV. HAFTUNG

Art. 5

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Natürliche Personen, die einen europäischen anerkannten Berufsausweis in der Gesundheits- und Krankenpflege besitzen oder die in der Stützverbandtechnik oder in verwandten Arbeitsgebieten tätig sind oder waren, können auf Antrag hin in den Verein aufgenommen werden. Das Mitglied muss gewillt sein, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Statuten werden jedem Mitglied unentgeltlich abgegeben.

Art. 7

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss und Tod des Vereinsmitgliedes.

Art. 9

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austritte sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen und im Protokoll festzuhalten.

Art. 10a

Jedes Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Es ist jedoch vor dem Entscheid anzuhören. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Umstände, bei deren Vorhandensein dem Verein nach Treu und Glauben die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden darf.

Art 10b

Ausgeschlossene Mitglieder können nach Begleichung ihrer Rückstände und Überweisung des neuen Jahresbeitrags wieder in die Vereinigung aufgenommen werden

Art. 11

Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben, werden als ausgetreten betrachtet und werden demzufolge aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Art. 12

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sowie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger bleiben dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührende Verbindlichkeit sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar, insbesondere werden Mitgliederbeiträge für die Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Beginn der neuen Beitragsperiode nicht zurückerstattet.

Art. 13

Der Vorstand führt das Mitgliederverzeichnis, welches auf die ordentliche Generalversammlung hin jeweils aufzuarbeiten ist.

VI. ORGANISATION

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) die Instruktoren

a) Die Generalversammlung

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird jeweils an der letzten Generalversammlung festgesetzt.

Art. 16

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen bis spätestens zwei Monate vor dem festgesetzten Datum schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 17

Die Traktandenliste der Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben, wobei das Datum des Poststempels für die Einhaltung der Frist massgebend ist. Beschlüsse dürfen nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Art. 18

Der Generalversammlung obliegt insbesondere die Erledigung nachgenannter Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Rechnungsablagen und Berichte der Revisoren, Décharge an Vorstand und Kassier
4. Bestimmung des Jahresbeitrages
5. Genehmigung des Budgets und der Finanzkompetenz des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet wurden
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Wahl des Vorstandes
 - a) Des Präsidenten
 - b) Der übrigen Vorstandsmitglieder Schweizerische Vereinigung des med. Gipsfachpersonals
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Genehmigung von Verträgen mit anderen Organisationen gemäss Art. 2 sowie die Genehmigung derer Auflösung
11. Revision der Statuten
12. Auflösung des Vereins
13. Weitere Befugnisse, die ihr durch die Statuten ausdrücklich zugewiesen werden.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, sofern es der Vorstand als notwendig erachtet oder auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder.

Dieser Antrag ist dem Vorstand unter Nennung des zu behandelnden Gegenstandesschriftlich einzureichen.

Der Vorstand hat eine ausserordentliche Generalversammlung, die aufgrund eines Antrages der Mitglieder zustande kommt, in der Regel innert 30 Tagen einberufen.

Art. 20

Vereinsbeschlüsse werden von der Generalversammlung gefasst. Jede nach den Vorschriften dieser Statuten einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 21

Jedes Mitglied hat an Vereinsversammlungen eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Von der gleichen Person können jedoch höchstens 2 Mitglieder vertreten werden. Vorstandsmitglieder dürfen keine Vertretung ausüben. Diesbezügliche Vollmachten sind ungültig. Jede Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht zu belegen. Blankovollmachten sind ungültig.

Art. 22

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass nochmals eine Beratung durchgeführt werden darf. Wenn die dreimalige Abstimmung kein Resultat ergibt, entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 23

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr; es ist erreicht, wenn ein Vorgeschlagener mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend; gewählt ist der Vorgeschlagene mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 24

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.

Art. 25

Bei Décharge-Erteilung haben die betreffenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

b) der Vorstand

Art. 26

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Im Minimum muss ein Präsident, ein Kassier, sowie ein Aktuar bestellt werden. Der Generalversammlung steht es zu, weitere Chargen zu bestellen.

Art. 27

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Befugnisse:

1. Führung und Verwaltung des Vereins
2. Vertretung des Vereins nach aussen
3. Überwachung der Einhaltung der Statuten und der Vollzug der Beschlüsse
4. Bekanntgabe der Traktandenliste für die Generalversammlung sowie deren Vorbereitung
5. Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung
6. Behandlung von Austrittsgesuchen und Ausschlüssen
7. Protokollführung an Generalversammlung und dessen Versendung an die Mitglieder innert 3 Monaten nach der Generalversammlung
8. Festsetzung des Budgets und Redaktion der Jahresrechnung
9. Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen gemäss Art.2 sowie den Abschluss und die Auflösung von Verträgen mit diesen Organisationen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Der Verein kann die Führung der Buchhaltung das Erstellen der Jahresrechnung sowie die Steuervertretung unter Entlastung des Kassiers einer natürlichen oder juristische Personen übertragen.

Art. 28

Finanzkompetenz des Vorstandes. Dem Vorstand steht nebst dem Jahresbudget eine einmalige Finanzkompetenz von Fr. 5000.-- pro Jahr zu.

Art. 29

Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Repräsentation und Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen
- c) Stichentscheid bei Stimmengleichheit in der Generalversammlung und im Vorstand

Dem Kassier stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Führung der Vereinsbuchhaltung
- b) Vertretung des Vereins in Steuersachen
- c) Vorbereitung der Jahresrechnung sowie Erläuterungen zuhanden der Generalversammlung

Dem Aktuar werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Führung sämtlicher Protokolle an der Generalversammlung und anlässlich der Vorstandssitzungen
- b) Redaktion der Korrespondenz
- c) Vertretung des Vereins nach aussen zusammen mit dem Präsidenten

Art. 30

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Auslagen angemessen entschädigt. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 31

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Aktuar und der Kassier. Sie zeichnen je kollektiv zu zweien.

Art. 32

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt auf Anordnung des Präsidenten wenigstens 14 Tage vor dem Sitzungsdatum. Sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen, muss innert 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden.

Art. 33

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 34

Die Generalversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie sind wieder wählbar. Der Verein kann die Rechnungsrevision zwei natürlichen oder einer juristischen Person übertragen, welche zum Verein in einem Auftragsverhältnis stehen.

Art. 35

Die Rechnungsrevisoren haben folgende Befugnisse:

- a) Kontrolle der Amtsführung des Vorstandes
- b) Revision der Jahresrechnung
- c) Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung

d) Die Instruktoren:

Art 36

Die SVmG unterhält ein Team von Instruktoren, die alle Fortbildungen unter dem Patronat der SVmG durchführen.

- a) Die Instruktoren treffen sich zu regelmässigen Sitzungen, bei denen ein Vorstandsmitglied der SVmG anwesend sein kann
- b) Die Instruktoren können ihren finanziellen Aufwand der SVmG in Rechnung stellen. Im Gegenzug treten sie 10% ihrer Einnahmen aus Kursen als Spende an die SVmG ab
- c) Die Leiterin, der Leiter des Instruktorenteams legt dem Vorstand der SVmG einmal jährlich in Form des Jahresberichts Rechenschaft ab

VII. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 37

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst auf den 31. Dezember ab.

Art. 38

Bezüglich Auflösung des Vereins wird folgendes bestimmt.

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, wobei die Generalversammlung nur beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- b) Das Vermögen ist nach Sicherstellung aller Verpflichtungen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Art. 39

Als Gerichtstand gilt der Sitz des Vereins.

Art. 40

Diese Statuten treten auf den 29. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die Version vom 23. Januar 2004

Namens der Schweizerischen Vereinigung des medizinischen Gipsfachpersonals

Die Präsidentin

Der Aktuar

Ingrid Slot

Bruno Berger

Der Einfachheit halber steht in den vorliegenden Statuten die männliche Form für die Mitglieder beider Geschlechter.